



## INHALTSVERZEICHNIS

### Beilage

- Abschlussinformation
- Artikel I - Geltungsbereich
- Artikel II - Erhöhung der Löhne
- Artikel III - Begünstigungsklausel
- Artikel IV - Wirksamkeitsbeginn und Geltungsdauer
- Unterzeichnungsprotokoll

## BETTENINDUSTRIE / KNOPFINDUSTRIE / LOHN-/GEHALTSORDNUNG

### BEILAGE

***Redaktionelle Anmerkungen***  
*Quelle: Gewerkschaft Bau-Holz*

### Lohnordnung

Gültig ab

**1. Oktober 2020**

**zum Kollektivvertrag für die Bettenindustrie Österreichs sowie für die Knopf- und Bekleidungsverschluss-Industrie Österreichs vom 15. Oktober 2002**

Kollektivvertrag

abgeschlossen zwischen dem Fachverband der Textil-, Bekleidungs-, Schuh- und Lederindustrie, Berufsgruppe Bekleidungsindustrie für die Bettenindustrie, sowie für die Knopf- und Bekleidungsverschlussindustrie einerseits und dem Österreichischen Gewerkschaftsbund, Gewerkschaft Bau-Holz, anderseits.

- 
- Erhöhung der Ist-Löhne, Akkordlöhne, Prämienverdienst und sonstigen Leistungslöhne um 1,65 %

**Geltungsbeginn: 1.10.2020**

---

# ARTIKEL I - GELTUNGSBEREICH

## 1. Räumlich:

Für das Gebiet der Republik Österreich.

## 2. Fachlich:

Auf der Seite der Arbeitgeber für die dem Fachverband der Textil-, Bekleidungs-, Schuh- und Lederindustrie, Berufsgruppe Bekleidungsindustrie, angehörigen

- a) Betriebe und selbständige Betriebsabteilungen, die sich mit der Erzeugung von Matratzen und der Verarbeitung von Bettfedern befassen, sowie Steppdeckenabteilungen dieser Betriebe, jedoch nicht für jene Betriebe, welche sich ausschließlich mit der Erzeugung von Steppdecken befassen. Die Betriebe in Vorarlberg sind von Artikel II ausgenommen.
- b) Betriebe der Knopf- und Bekleidungsverschlussindustrie.

## 3. Persönlich:

Für alle in den Betrieben beschäftigten Arbeiter und Arbeiterinnen einschließlich der Lehrlinge, mit Ausnahme der kaufmännischen Lehrlinge.

---

# ARTIKEL II - ERHÖHUNG DER LÖHNE

1. Die derzeit geltenden **kollektivvertraglichen Löhne** und Lehrlingsentschädigungen werden mit Wirkung **ab 1. Oktober 2020** erhöht und gemäß Absatz 2 neu festgesetzt.

## 2. Lohnschema und Lohnsätze

### a) Für die Bettenindustrie:

#### I. SpezialfacharbeiterInnen

sind jene FacharbeiterInnen, deren Kenntnisse und Fähigkeiten merklich über denen der FacharbeiterInnen der Lohngruppe II liegen und die aus diesem Grunde als besonders qualifizierte ArbeiterInnen verwendet werden.

#### II. FacharbeiterInnen

#### III. Angelernte ArbeiterInnen

sind jene ArbeiterInnen, deren Kenntnisse und Fähigkeiten über denen der HilfsarbeiterInnen der Lohngruppe IV liegen, die aber nicht die Qualifikation der FacharbeiterInnen der Lohngruppe II haben.

#### IV. HilfsarbeiterInnen und PortierInnen

### Bettenindustrie:

	Wien, Niederösterreich, Burgenland	Salzburg, Kärnten, Tirol, Oberösterreich und Steiermark
	ab 1.10.2020	ab 1.10.2020
	€	€
I.	11,17	11,10
II.	10,69	10,94
III.	10,11	9,70
IV.	9,51	9,10

## Für die steppdeckenerzeugenden Betriebe:

ab 1.10.2020

- |   |        |
|---|--------|
| 1. SteppdeckennäherInnen mit der Hand<br>DaunendeckennäherInnen       | € 9,66 |
| 2. SteppdeckennäherInnen mit der Maschine                             | € 9,32 |
| 3. MaschinennäherInnen und ArbeiterInnen mit<br>sonstigen Tätigkeiten | € 9,02 |

b)

## Für die Knopf-und Bekleidungsverschlussindustrie:

ab 1.10.2020

- |                             |         |
|-----------------------------|---------|
| I. SpezialfacharbeiterInnen | € 10,35 |
| II. FacharbeiterInnen       | € 10,09 |
| III. HilfsarbeiterInnen     | € 9,02  |

**3. Die Ist-Löhne, Akkordlöhne, Prämienverdienste und sonstigen Leistungslöhne** werden mit Wirkung ab **1. Oktober 2020 um 1,64 % je Stunde** erhöht.

Die je nach Dienstvertrag bestehende betragsmäßige Differenz zwischen dem kollektivvertraglichen Stundenlohn und dem tatsächlichen Lohn (ohne kollektivvertragliche Zulagen) darf aus Anlass einer kollektivvertraglichen Lohnerhöhung nicht geschmälert werden. Ist die Differenz in Prozenten vereinbart, so gilt dies sinngemäß.

---

## ARTIKEL III - BEGÜNSTIGUNGSKLAUSEL

Die Bestimmungen des § 21/2 des Kollektivvertrages für die Bettenindustrie sowie für die Knopf- und Bekleidungsverschlussindustrie vom 15. Oktober 2002 finden Anwendung.

---

## ARTIKEL IV - WIRKSAMKEITSBEGINN UND GELTUNGSDAUER

Dieser Kollektivvertrag tritt am **1. Oktober 2020 in Kraft** und gilt hinsichtlich des lohnrechtlichen Teils bis zum **30. September 2021**.

---

Wien, am 29. September 2020

**Fachverband der Textil-, Bekleidungs-, Schuh- und Lederindustrie**

**für die Bettenindustrie und**

**für die Knopf- und Bekleidungsverschlussindustrie**

Ing. Manfred Kern

Mag. Eva-Maria Strasser

Fachverbandsobmann

Fachverbandsgeschäftsführerin

**Berufsgruppe Bekleidungsindustrie**

Komm.Rat Ing. Wolfgang Sima  
Berufsgruppenvorsitzender  
**Österreichischer Gewerkschaftsbund**  
**Gewerkschaft Bau-Holz**

Abg.z.NR Josef Muchitsch  
Bundesvorsitzender

Mag. Herbert Aufner  
Bundesgeschäftsführer